



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Mario Lehmann (AfD)

Anwendung des Bußgeldkatalogs der StVO

Kleine Anfrage - KA 7/3972

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Bußgeldstellen in Sachsen-Anhalt nach einer Aufforderung des Bundesverkehrsministeriums an die Länder, die seit dem 28. April 2020 geltenden Bußgeldregelungen nicht mehr anwenden und begonnen haben, auf dieser Grundlage verhängte Fahrverbote aufzuheben und die Fahrerlaubnisse an die Berechtigten zurückzuüberstellen. Es stellt sich daher die Frage der Rückabwicklung nicht nur rechtswidriger, sondern nichtiger Bescheide.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wann und wie wurden die Bußgeldstellen durch die Landesregierung zur Anwendung des vor dem 28. April 2020 gültigen Bußgeldkatalogs veranlasst?**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 3. Juli 2020 sowohl die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Zentrale Bußgeldstelle (ZBS), als auch die für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr zuständigen Kommunen über das Landesverwaltungsamt gebeten, ab sofort bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sowie bei Bußgeldverfahren, in denen noch kein Bußgeldbescheid erlassen wurde, bis auf Weiteres auf Grundlage der bis zum 27. April 2020 geltenden Regelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) zu bearbeiten. Aufgrund der Nichtigkeit des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind die dort getroffenen Regelungen nicht mehr anzu-

wenden. Stattdessen ist auf der bisherigen Grundlage zu entscheiden, als wäre Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nie in Kraft getreten.

- 2. Wurden Bußgeldbescheide und Punkte im Verkehrszentralregister, die zwischen dem 28. April 2020 und der Weisung zur Anwendung der StVO ä. F. Rechtskraft erlangt haben, aufgehoben beziehungsweise getilgt?**

Nein.

- 3. Falls nein, wie geht die Landesregierung damit um, auf nichtiger Rechtsgrundlage Bußgelder verhängt zu haben?**

Grundsätzlich erlangen Bußgeldbescheide nach Ablauf der Einspruchsfrist Rechtskraft. Ein Wiederaufgreifen rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. §§ 359 ff. Strafprozessordnung (StPO) kommt nicht in Betracht, da ein Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt. Insbesondere gehören Rechtsfehler nicht zu den Wiederaufnahmegründen. Die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer anderen Strafbemessung ist nach § 363 Abs. 1 StPO ausdrücklich unzulässig.

- 4. Ergeht nach Rücknahme der auf nichtiger Grundlage erfolgten Sanktion eine Neubescheidung der Betroffenen auf der Grundlage der StVO ä. F.?**

Bußgeldbescheide die zum damaligen Zeitpunkt erlassen wurden und noch keine Rechtskraft erlangt hatten, wurden von der ZBS zurückgenommen und auf der Grundlage der vor dem 28. April 2020 geltenden Bußgeldkatalog-Verordnung durch die ZBS neu erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 5. Wie steht die Landesregierung zu einer „Amnestielösung“ in Bußgeldsachen für die fraglichen drei Monate bezüglich der Differenz des Bußgeldes der formal gültigen StVO und der StVO ä. F.?**

Eine Amnestie in Verfahren, die mit einem Bußgeld rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist nicht vorgesehen.